

# Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde



Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow

Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf  
Der Bürgermeister  
Herrn Thomas Krieger  
Lindenallee 3  
15370 Fredersdorf-Vogelsdorf

Fachbereich: Landrat  
Amt: Amt für Recht und  
Gemeindeangelegenheiten  
Fachdienst: Kommunalaufsicht  
Postanschrift: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12  
Besucheranschrift: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12  
Auskunft erteilt: Herr Wohlfarth  
Durchwahl: 03346 850-6054  
Telefax: 03346 850-420  
E-Mail\*: kommunalaufsicht@landkreismol.de  
Internet: www.maerkisch-oderland.de

Nachrichtlich per E-Mail an: info@w-s-e.de

**AZ: 15.11.01/002**  
(bitte im Schriftverkehr angeben)

Seelow, 19. Februar 2026

## 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Hier:

- **Beschlussvorlage des Verbandsvorstehers (Vorlage-Nr. 26/1/3)**
- **Änderungs- und Ergänzungsantrag zur Vorlage-Nr. 26/1/3 vom 03.02.2026**
- **Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung (Vorlage-Nr. 26/1/4) vom 08.01.2026**
- **Änderungsantrag zum Antrag (Vorlage-Nr. 26/1/4) vom 03.02.2026**

Sehr geehrter Herr Krieger,

mit den E-Mails vom 03.02.2026 und 04.02.2026 haben Sie bzw. Ihr Mitarbeiter, Herr Laas, den Entwurf (Vorlage-Nr. 26/1/3) des Verbandsvorstehers für die 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (17. Änderungssatzung), einen Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 03.02.2026 zum eingebrachten Entwurf der 17. Änderungssatzung sowie einen Antrag (Vorlage-Nr. 26/1/4) zur Änderung der Geschäftsordnung einschließlich eines nochmaligen Änderungsantrages zum Antrag (Vorlage-Nr. 26/1/4) vorgelegt. Sie baten um Prüfung des Entwurfs der Änderung der Verbandssatzung vor Beschlussfassung.

### Beschlussvorschläge im Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 03.02.2026:

In dem Beschlussvorschlag im Änderungsantrag mit Datum vom 03.02.2026 zur Vorlage-Nr. 26/1/3 wird in Punkt 1. geregelt: „Die *Verbandsversammlung beschließt die vom Verbandsvorsteher in Vorlage Nr. 26/1/3 eingebrachte „17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (17. Änderungssatzung)“ nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen und Ergänzungen.*“

Aus der Sachverhaltsdarstellung des Antrages ergibt sich, dass die beantragten Änderungen gemäß Punkt 1. unter dem anliegenden Teil A. ausgeführt werden.

\* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.



Allgemeine  
Öffnungszeiten:  
Di. 9-12; 13-18 Uhr  
Fr. 9-12 Uhr  
Empfänger: Landkreis Märkisch-Oderland  
Kreditinstitut: Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19  
BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295  
USt-ID-Nr.: DE155877679  
Leitweg-ID: 12-12992262157863-49



In dem Beschlussvorschlag im Änderungsantrag mit Datum vom 03.02.2026 zur Vorlage-Nr. 26/1/3 wird in Punkt 2. geregelt, dass der Vorstandsvorsteher beauftragt werden soll, *„die sich aus der Änderungssatzung mitsamt dazu beschlossenen Änderungen und Ergänzungen ergebende Fassung der Verbandssatzung auszufertigen“*. Gegen diese Verfahrensweise in Punkt 2. bestehen im vorliegenden Fall grundsätzlich keine durchgreifenden Bedenken.

Dennoch wird diese Verfahrensweise (Ausfertigung einer noch zu erstellenden Satzung im Nachgang der Sitzung) von hiesiger Seite wegen der Anzahl an Änderungen nicht empfohlen. Vorliegend soll die Vorlage des Vorstandsvorstehers (Vorlage-Nr. 26/1/3) mit dem Änderungs- und Ergänzungsantrag mit 34 Einzeländerungen angepasst werden. Es sollen Regelungen ergänzt, geändert oder ganz gestrichen werden. Die Umsetzung wäre bei entsprechender Beschlussfassung sehr aufwändig und fehleranfällig. Zumal auch nicht alle angedachten Änderungen materiell-rechtlich unbedenklich sind (siehe unten). Darüber hinaus könnten auch weitere Änderungsanträge gestellt werden.

Von hiesiger Seite wird empfohlen, die untenstehenden Hinweise im Vorwege in den Änderungs- und Ergänzungsantrag einzuarbeiten und folgenden Beschluss zu fassen:

*„Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, die Vorlage 26/1/3 mitsamt den Inhalten des Änderungs- und Ergänzungsantrags zusammenzuführen und als Beschlussvorlage zur nächsten Sitzung der Versammlung vorzulegen.“*

In diesem Zusammenhang rege ich ggfs. eine Zusammenarbeit der Zweckverbandsverwaltung mit dem Verfasser des Änderungs-/Ergänzungsantrages auf Arbeitsebene an, mit dem Ziel, dass der Versammlung von Seiten des Vorstandsvorstehers der zusammengeführte Entwurf vorgelegt werden kann.

Neben den formell-rechtlichen Hinweisen ergeben sich zur Vorlage des Vorstandsvorstehers (Vorlage-Nr. 26/1/3) und zum Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 03.02.2026 auch materiell-rechtliche Hinweise.

#### **Entwurf (Vorlage-Nr. 26/1/3) des Vorstandsvorstehers:**

In **Ziffer 9** der Vorlage des Vorstandsvorstehers soll der § 16 Abs. 7 neugefasst und der Satz *„Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Versammlung sollen spätestens fünf volle Arbeitstage nach deren Bestätigung durch die Versammlung auf der Internetseite des Verbandes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.“* aufgenommen werden. Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung. Zudem ist die Niederschrift nicht durch die Versammlung zu bestätigen. Es können gemäß § 42 Abs. 3 BbgKVerf nur Einwendungen erhoben werden, über die die Versammlung dann beschließt. Dieser Satz ist daher aus hiesiger Sicht zu streichen.

#### **Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 03.02.2026:**

In **Ziffer 7** des Änderungsantrages ist die Regelung in § 7 Abs. 2 S. 2 im Unterschied zur bisherigen Regelung nunmehr so formuliert, dass die Versammlung bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit immer erneut einzuberufen ist. Hier sollte sich an dem gesetzlichen Wortlaut des § 38 Abs. 2 BbgKVerf orientiert werden.

Darüber hinaus ist das Wort *„Versammlung“* in § 7 Abs. 2 S. 3 in *„Versammlung“* zu berichtigen.

Die Änderung in **Ziffer 24** des Änderungsantrages zum § 10 Abs. 5 S. 2 Verbandssatzung wäre rechtswidrig, da damit der gesetzliche Wortlaut des § 26 GKGBbg verkürzt wird.

In **Ziffer 32** des Änderungsantrages wird an zwei Stellen die Formulierung *„Bereitstellung der Einladung“* als Bezug für die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung verwendet. Aus der Verbandssatzung heraus erschließt sich nicht, was damit gemeint sein soll. Regelungen über die Form zur Einberufung sollen künftig nur in der Geschäftsordnung geregelt werden. Maßgeblich für die Einberufung ist nicht nur *„die Bereitstellung der Ladung“* in der WSE-Cloud, sondern auch der Versand der Information in Form der fristgemäßen E-Mail an die

Vertretungspersonen. In dem Änderungsantrag zum Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung (Vorlage-Nr.: 26/1/4) wird auch auf den „Absendetag“ als Ereignis bei der Ermittlung der Ladungsfristen Bezug genommen.

In der Vorlage des Verbandsvorstehers wird die Formulierung „*spätestens zwei volle Arbeitstage nach erfolgter fristgemäßer Ladung*“ verwendet. Es sollte sich an der Formulierung orientiert werden.

Zudem soll die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung auf der Internetseite des WSE unterhalb der Rubrik „Wasserverband“ in der Rubrik „Verbandsversammlung“ erfolgen. Die Rubrik „Verbandsversammlung“ gibt es dort nicht. Ich weise darauf hin, dass die Formulierung aus der Vorlage des Verbandsvorstehers hinsichtlich der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung ausreichend wäre.

Außerdem soll in § 16 Abs. 7 Verbandssatzung der Satz „*Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Versammlung sollen spätestens fünf volle Arbeitstage nach deren Bestätigung durch die Versammlung auf der Internetseite des Verbandes der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.*“ aufgenommen werden. Wie bereits dargelegt, ist dieser Satz aus hiesiger Sicht zu streichen.

Es wird daher angeregt, die Formulierung zum § 16 Abs. 7 aus der Vorlage des Verbandsvorstehers zu verwenden, mit Ausnahme des letzten Satzes.

Ergänzend möchte ich auch auf den Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung (Vorlage-Nr.: 26/1/4) eingehen:

**Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung (Vorlage-Nr.: 26/1/4):**

Die Änderung in § 4 Abs. 1 GO, wonach der Ausschluss der Öffentlichkeit von den Regelungen in der Verbandssatzung abhängig sein soll, ist aus hiesiger Sicht unvoreilhaft formuliert, da der gesetzliche Wortlaut nicht korrekt wiedergegeben wird. Es wird empfohlen, den gesetzlichen Wortlaut – so wie er auch in der Verbandssatzung geregelt wird - zu verwenden.

In der **Ziffer 19** muss das Wort „Verbandsauschuss“ berichtigt werden.

Die 5. Änderung der Geschäftsordnung soll mit Inkrafttreten der **16.** Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Kraft treten. Es wird davon ausgegangen, dass die **17.** Satzung zur Änderung der Verbandssatzung gemeint sein soll. Dies sollte korrigiert werden.

Der Verbandsvorsteher des WSE erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



G. Schmidt